

8. 1. Muß der Entmündigte im Verfahren über die Anfechtungsklage gegen den Entmündigungsbeschluß auch im Berufungsverfahren unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen persönlich vernommen werden?

2. Über die im Falle des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BGB. an die Urteilsbegründung zu stellenden Anforderungen.

BGB. § 6 Abs. 1 Nr. 1. ZPO. §§ 654, 655, 671. GG. § 171 Abs. 1.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 13. November 1939 i. S. F. (Rl.) w. Staatsanwalt (Befl.). IV 252/39.

- I. Landgericht Bamberg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin ist durch den auf sofortige Beschwerde des Staatsanwalts ergangenen Beschluß des Landgerichts wegen Geisteskrankheit entmündigt worden. Sie hat diesen Beschluß durch Klage mit dem Antrag angefochten, die Entmündigung aufzuheben. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin blieb erfolglos. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Nach § 671 Abs. 1 in Verbindung mit § 654 ZPO. ist im Verfahren über die Anfechtungsklage der Entmündigte persönlich unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen zu vernehmen. Diese Vorschrift ist zwingend; sie gilt sowohl für den ersten wie für den zweiten Rechtsgang (RGZ. Bd. 57 S. 330; WarnRspr. 1926 Nr. 140, 1936 Nr. 47, 195; Jonas-Pohle ZPO. Bem. II bei Nr. 8 zu § 671). Von ihrer Befolgung war daher das Berufungsgericht nicht dadurch befreit, daß die Klägerin im ersten Rechtsgang unter Zuziehung eines Sachverständigen persönlich vernommen worden war. Die Ausnahme des § 671 Abs. 2 ZPO. bezieht sich nur auf die durch § 655 daneben vorgeschriebene Anhörung eines oder mehrerer Sachverständigen. Über die Vernehmung ist eine Niederschrift nach §§ 159 flg. ZPO. aufzunehmen (Jonas-Pohle ZPO. Bem. V zu § 654). Während der Vernehmung des Entmündigten ist die Öffentlichkeit auszuschließen (§ 171 Abs. 1 GG.).

Gegen diese Vorschriften hat das Berufungsgericht verstoßen, wie die Revision mit Recht rügt. Nach der Sitzungsniederschrift vom 28. Februar 1939 hat es die Klägerin lebiglich „gehört“ (§ 137 Abs. 4 ZPO.), und zwar in öffentlicher Sitzung sowie ohne Zuziehung eines Sachverständigen. Die Möglichkeit, daß das angefochtene Urteil auf diesen Verfahrensmängeln beruht, ist nicht auszuschließen, da es in den Entscheidungsgründen u. a. das krankhafte Bild verwertet, das die Klägerin bei ihrer „Vernehmung“ vor dem Berufungsgericht geboten habe. Schon das Fehlen einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden persönlichen Vernehmung zwingt mithin dazu, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

In sachlichrechtlicher Beziehung stellt die Revision zur Nachprüfung, ob die vom Berufungsgericht festgestellten Tatsachen

ausreichend erkennen lassen, daß die Klägerin zur Besorgung ihrer Angelegenheiten außerstande sei. Auch diese Rüge ist berechtigt. Das Berufungsgericht wird daher in seinem neuen Urteil insoweit gegebenenfalls eingehendere Feststellungen zu treffen haben, die dem Revisionsgericht die ihm obliegende Nachprüfung ermöglichen. Unzulänglich sind auch die Darlegungen des Berufungsgerichts zu der Frage, ob die Klägerin als geisteskrank im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BGB. anzusehen ist. Das Berufungsgericht bezieht sich hierzu im wesentlichen auf die Gutachten von zwei Sachverständigen, ohne ausreichend erkennen zu lassen, daß es diese Gutachten, wie geboten, einer selbständigen Prüfung unterzogen hat. Schließlich mag gegenüber der Bemerkung des Berufungsgerichts, der Klägerin sei der Beweis nicht gelungen, daß der Entmündigungsbeschluß zur Zeit seiner Erlassung unrechtmäßig gewesen sei, auf die Vorschrift des § 670 Abs. 1 in Verbindung mit § 622 Abs. 1 ZPO. hingewiesen werden, die dem Gericht die Befugnis zu einer selbständigen Ermittlungstätigkeit gibt.